

Datum
25.10.2018
Thema
Grabmale

Das Errichten bzw. Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Verändern oder Entfernen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Die Größe und Form der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen und darf die Würde des Friedhofes nicht gefährden. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Arten und Maße der Grabmale ergeben sich wie folgt.

Zulässige Arten und Maße von Grabmalen:

Urnenwahlgrab:

liegende Grabmale, Stärke nicht unter 5 cm, bis 50 cm x 50 cm (Höhe x Breite)

stehende Grabmale, Stärke nicht unter 14 cm, bis 75 cm x 40 cm (Höhe x Breite)

Grabplatten, Stärke nicht unter 5 cm, bis 50 cm x 99cm (Länge x Breite)

Holzkreuze, bis 80 cm x 60 cm x 12 cm x 6 cm

Steinkreuze, Stärke nicht unter 14 cm, bis 7 cm x 50 cm

Stelen, bis 80 cm x 25 cm x 25 cm

Grabeinfassungen, Stärke max. 4 cm

Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Nicht zugelassen sind Beton und Kunststoffe, Weich- und Tropenhölzer. Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Ausgenommen sind Abdeckungen. Hierfür ist ein Aufmaß vor Ort zu nehmen. Abdeckungen mit Grabplatten je Grabstelle dürfen max. 50 % der Grabfläche betragen. Es ist vor dem Einbau der Grabplatte ein Aufmaß zu nehmen. Eventuelle Sackungsschäden sind von der/dem Nutzungsberechtigten zu beheben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Absacken durch eine Bestattung auf einer anderen Grabstätte verursacht wurde.

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die mit einer aussagefähigen Skizze (ggf. auch Fotos und Begründungen) zu versehenen Anträge sind durch die/den Verfügungsberechtigten zu stellen und von dem/der fachlichen Leiter/in der beauftragten Firma mit zu unterschreiben. Die schriftliche Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Holzgrabzeichen sollen nicht direkt im Fundament befestigt werden. Hier sind unauffällige Metallbefestigungen zwischen Fundament und Grabzeichen zulässig. Die Befestigung hat in fachgerechter Art zu erfolgen.

Liegende Grabmale müssen mit der Unterseite ganzflächig auf bzw. in dem Boden liegen. Werden auf liegenden Grabmalen zusätzliche Grabmale aufgelegt, ist eine ausreichende Befestigung der aufliegenden Grabmale sicherzustellen.

Für die Standsicherheit haften die/der Nutzungsberechtigte und die/der Ausführende als Gesamtschuldner.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die/Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Für das Entfernen des Grabmals sowie des Grabzubehörs ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von der/dem zuvor Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung stellt der/dem Nutzungsberechtigten eine Abdeckplatte für die Kolumbarienkammer zur Verfügung. Die Abdeckplatten können mit einer Gravur versehen werden, die ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgt. Es ist verboten, an den Platten jegliche Art von Materialien anzubringen